Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36 Ausgegeben Danzig, den 1. Juni 1932

Inhalt:

Rechtsverordnung betreffend Verkaufszeit für das Handelsgewerbe, besonders in Orten mit Badeverkehr und in Landgemeinden . . . . S. 257
Bekanntmachung der Wortlaute des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Sechsuhrladenschlusses . . . . S. 258
Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher . . . . S. 261
Beitritt Aegyptens zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie . . . . S. 261

80

Rechtsverordnung

betreffend Verkaufszeit für das Handelsgewerbe, besonders in Orten mit Badeverkehr und in Landgemeinden.

Vom 24. 5. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S.719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In dem Gesetze zur einheitlichen Durchführung des Sechsuhrladenschlusses vom 16. 7. 1923 (G.Bl. S. 776) in der Fassung der Gesetze vom 25. 9. 1925 (G.Bl. S. 255) und vom 14. 12. 1929 (G.Bl. S. 163) wird der Artikel I Abs. 7 und damit § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. 3. 1919 (Reichsgesetzbl. S. 315) wie folgt geändert:

Der Senat oder die von ihm beauftragte Behörde ist befugt, Ausnahmen zu genehmigen, wenn diese im öffentlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Interesse liegen; diese Ausnahmen können mit Bedingungen verbunden werden.

Ausnahmen, welche die Verlängerung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe betreffen, sind nur mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Eine Verlängerung der Verkaufszeit allgemein darf nur tageweise und nur bis 19 Uhr erfolgen.
2. a) In Badeorten dürfen über Ziff. 1 hinaus Ausnahmen allgemein während der Sommerzeit (1. Juni bis 30. September) bis 20 Uhr erfolgen.
   b) Für einzelne ambulante oder nicht ständige, in unmittelbarer Nähe des Seestrandes befindliche Verkaufsstände, welche Erfrischungen zum sofortigen Genuß, ferner Strandartikel, Blumen, Zeitungen feilhalten, darf in Badeorten die Verkaufszeit während der Zeit vom 1. Juni bis 30. September bis auf 22 Uhr ausgedehnt werden.
   c) In besonderen Fällen darf die Verkaufszeit in Badeorten an einzelnen Tagen und für einzelne Verkaufszweige während der Sommerzeit (1. Juni bis 30. September) bis auf 22 Uhr ausgedehnt werden.
3. In Landkreisen dürfen über Ziff. 1 hinaus Ausnahmen allgemein während der Erntezeit (15. 7. bis 30. 9.) und bis 20 Uhr erfolgen.
4. Ausnahmen betreffs des Verkaufs von Zeitungen und durch Automaten unterliegen keinen besonderen Beschränkungen.

Vor allen Ausnahmebewilligungen betr. Verlängerung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe sind, soweit möglich, die beteiligten Kreise und die Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsamt, Kreispolizeibehörden) zu hören.

Die Arbeitszeit der in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Angestellten und Arbeiter darf, auch bei verlängerter Verkaufszeit, 8 Stunden täglich bezw. 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 6. 1932).

Artikel II

In dem Gesetz über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 16. 7. 23 (G.Bl. S. 774) erhält § 7 folgende Absätze 2 und 3:

In Badeorten können durch den Senat weitergehende Ausnahmen erfolgen. Derartige Ausnahmen sind auf die Sommerzeit (1. Juni bis 30. September) und bis auf 22 Uhr und auf ambulante oder nicht ständige, in unmittelbarer Nähe des Seestrandes befindliche Verkaufsstände, welche Erfrischungen zum sofortigen Genuß, ferner Strandartikel, Blumen und Zeitungen feilbieten, zu beschränken. Vor Genehmigung derartiger Ausnahmen sind, soweit möglich, die beteiligten Kreise und die Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsamt, Kreispolizeibehörden) zu hören. Die Arbeitszeit der in diesen Verkaufsständen beschäftigten Angestellten und Arbeiter darf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Die an Sonn- oder Festtagen hierbei beschäftigten Arbeitnehmer müssen an jedem 3. Sonntage von der Arbeit freigestellt werden.

In Landkreisen können ferner durch den Senat weitergehende Ausnahmen erfolgen; derartige Ausnahmen sind auf die Erntezeit (15. Juli bis 30. September), auf die Zeit bis 13 Uhr und auf eine Dauer von 4 Stunden täglich zu beschränken.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, das Gesetz zur einheitlichen Durchführung des Sechsuhrladenschlusses vom 16. 7. 1923 (G.Bl. S. 776) und das Gesetz über völlige Sonntagsruhe vom 16. 7. 23 (G.Bl. S. 774) unter fortlaufender Paragraphenfolge neu bekannt zu machen, und zwar in der zurzeit der Bekanntmachung geltenden Fassung und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung.

Der Senat kann dabei gegenstandslos gewordene Vorschriften weglassen, die Fassung des Gesetzes den seit dem 16. 7. 1923 eingetretenen Änderungen anderer Gesetze anpassen sowie den Wortlaut ändern, wenn dadurch der Inhalt nicht berührt wird.

Danzig, den 24. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser   Dr.-Ing. Althoff

81

Bekanntmachung

der Wortlaute des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Sechsuhrladenschlusses.

Vom 27. 5. 1932.

Auf Grund des Artikel 3 der Rechtsverordnung vom 24. Mai 1932 (G.Bl. S. 257) werden die Wortlaute

des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, und

des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Sechsuhrladenschlusses

nachstehend bekannt gemacht.

Danzig, den 27. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser   Dr.-Ing. Althoff

Gesetz

über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Fassung vom 27. Mai 1932.

§ 1

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sofern sie nicht am Werktag vorgenommen werden kann,
3. auf die Bewachung der Geschäfts- und Lagerräume, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können,

4. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren erforderlich sind, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können,
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, die Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 genannten Art vornehmen lassen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in das für jeden Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Personen, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Anfordern den Aufsichtsbehörden (§ 8) vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern sie länger als 3 Stunden dauern oder die Beschäftigten am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind diese mindestens an jedem dritten Sonntag von der Arbeit freizulassen.

§ 3

Die Ortspolizeibehörde kann für einen Sonntag vor dem Weihnachtsfeste, der Senat insgesamt für 4 Sonn- und Festtage im Jahr, an denen außergewöhnliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu 6 Stunden, aber nicht über 6 Uhr abends hinaus zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.

§ 4

Für das Speditions- und Schiffsmaklergewerbe, sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann der Senat eine Beschäftigung bis zu 2 Stunden zulassen.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer einschl. der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und der Sparkassen entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Senat ist befugt, für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken an Sonn- und Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken zu schließen. Die Schließung kann bis 8 Uhr morgens des nächsten Tages ausgedehnt werden.

An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die z. Zt. offenen Apotheken bekannt gibt.

Wird von dem Recht der Schließung kein Gebrauch gemacht oder bleibt die Apotheke an Sonn- und Festtagen länger als 6 Stunden geöffnet, so müssen pharmazeutischen Dienstangestellten für jeden Sonn- und Festtag, an dem sie beschäftigt werden, ein Wochentag oder zwei Nachmittage freigegeben werden.

§ 7

Für Handelsbetriebe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervorgetretener Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können durch Verfügung des Senats nach Anhören der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 bis zur Dauer von 2 Stunden zugelassen werden. Die Waren, deren Verkauf gestattet wird, sind dabei genau zu bezeichnen. Sie sind auf Fleischwaren, Backwaren, Fische, frisches Obst und Gemüse, Milch, Eis, frische Blumen, Kränze und Zeitungen zu beschränken. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die hierbei beschäftigt werden, sind mindestens an jedem dritten Sonntag von der Arbeit freizulassen. Für je 6 an Sonntagen geleistete Arbeitsstunden müssen 1 Wochentag oder 2 Nachmittage freigegeben werden.

In Badeorten können durch den Senat weitergehende Ausnahmen erfolgen. Derartige Ausnahmen sind auf die Sommerzeit (1. Juni bis 30. September) und bis auf 22 Uhr und auf ambulante oder nicht ständige, in unmittelbarer Nähe des Seestrandes befindliche Verkaufsstände, welche Erfrischungen zum sofortigen Genuß, ferner Strandartikel, Blumen und Zeitungen feilbieten, zu beschränken. Vor Genehmigung derartiger Ausnahmen sind, soweit möglich, die beteiligten Kreise und die Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsamt, Kreispolizeibehörden) zu hören. Die Arbeitszeit der in diesen Verkaufsständen beschäftigten Angestellten und Arbeiter darf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Die an Sonn- oder Festtagen hierbei beschäftigten Arbeitnehmer müssen an jedem 3. Sonntage von der Arbeit freigestellt werden.

In Landkreisen können ferner durch den Senat weitergehende Ausnahmen erfolgen; derartige Ausnahmen sind auf die Erntezeit (15. Juli bis 30. September), auf die Zeit bis 13 Uhr und auf eine Dauer von 4 Stunden täglich zu beschränken.

§ 8

Die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes wird neben den ordentlichen Polizeibehörden dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Sie regelt sich nach den Bestimmungen des § 139c Abs. I der Reichsgewerbeordnung.

§ 9

Mit Geldstrafe bis zu 300,— G, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider Gehilfen, Lehrlinge oder Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen beschäftigt.

Mit Geldstrafe bis zu 300,— G, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 2 Abs. 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Mit demselben Tage werden die Verordnungen über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 176) und der § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung aufgehoben, desgleichen die §§ 105c und 105d, insoweit als sie die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe regeln.

Gesetz

zur einheitlichen Durchführung des Sechsuhrladenschlusses in der Fassung vom 27. Mai 1932.

Artikel I

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. 3. 19 (Reichsgesetzbl. S. 315) wird dahin geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, an den Vortagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Absatzes 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art allgemein, also auch das Feilhalten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb sowie im Umherziehen verboten.

Das gleiche gilt für den Verkauf solcher Waren, soweit er nicht zum sofortigen Genuß oder Verbrauch erfolgt, in Gast- und Schankwirtschaften, Konditoreien, Apotheken, Barbier- und Friseurgeschäften, Automatenbetrieben und Veranstaltungen, die nicht lediglich dem Sport oder der Wohlfahrt dienen.

Vor 7 Uhr, jedoch nicht vor 5 Uhr morgens, dürfen Lebensmittelgeschäfte im Fall dringenden Bedarfs nach näheren Bestimmungen der Ortspolizei geöffnet sein.

Die Ortspolizeibehörden haben vor Genehmigung der Ausnahmen die Äußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutz der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

Der Senat oder die von ihm beauftragte Behörde ist befugt, Ausnahmen zu genehmigen, wenn diese im öffentlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Interesse liegen; diese Ausnahmen können mit Bedingungen verbunden werden.

Ausnahmen, welche die Verlängerung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe betreffen, sind nur mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Eine Verlängerung der Verkaufszeit allgemein darf nur tageweise und nur bis 19 Uhr erfolgen.

2. a) In Badeorten dürfen über Ziff. 1 hinaus Ausnahmen allgemein während der Sommerzeit (1. Juni bis 30. September) bis 20 Uhr erfolgen.
   b) Für einzelne ambulante oder nicht ständige, in unmittelbarer Nähe des Seestrandes befindliche Verkaufsstände, welche Erfrischungen zum sofortigen Genuß, ferner Strandartikel, Blumen, Zeitungen feilhalten, darf in Badeorten die Verkaufszeit während der Zeit vom 1. Juli bis 30. September bis auf 22 Uhr ausgedehnt werden.
   c) In besonderen Fällen darf die Verkaufszeit in Badeorten an einzelnen Tagen und für einzelne Verkaufszweige während der Sommerzeit (1. Juni bis 30. September) bis auf 22 Uhr ausgedehnt werden.
3. In Landkreisen dürfen über Ziff. 1 hinaus Ausnahmen allgemein während der Erntezeit (15. 7. bis 30. 9.) und bis 20 Uhr erfolgen.
4. Ausnahmen betreffs des Verkaufs von Zeitungen und durch Automaten unterliegen keinen besonderen Beschränkungen.

Vor allen Ausnahmebewilligungen betr. Verlängerung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe sind, soweit möglich, die beteiligten Kreise und die Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsamt, Kreispolizeibehörden) zu hören.

Die Arbeitszeit der in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Angestellten und Arbeiter darf, auch bei verlängerter Verkaufszeit, 8 Stunden täglich bezw. 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

82

Dritte Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher.
Vom 31. 5. 1932.

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 26. Juni 1931 (G.Bl. S. 584) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Bei der Eintragung der neuen Hypothek auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher kann, soweit zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes oder zur Bezeichnung der Forderung die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung zulässig ist, auch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, die der gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher erloschenen Hypothek zugrunde lag.

Artikel II

Die Vorschrift des Artikels I findet auf Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten entsprechende Anwendung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

Danzig, den 31. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm   Schwegmann

83

Beitritt Ägyptens zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie.

Ägypten ist dem internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie vom 26. September 1906 mit Wirkung vom 17. Februar 1932 beigetreten.

Danzig, den 25. Mai 1932.

Der Senat, Abtl. für Handel und Gewerbe.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

[illegible]

Dritte Durchführungsverordnung

[illegible]

Danzig, den 25. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm [illegible]

[illegible]

Danzig, den 25. Mai 1932.